Zeitschrift: Geographica Helvetica : schweizerische Zeitschrift für Geographie = Swiss journal of geography = revue suisse de géographie = rivista svizzera di geografia

Herausgeber: Verband Geographie Schweiz ; Geographisch-Ethnographische Gesellschaft Zürich

Band: 6 (1951)

Rubrik: Hochschulen - Universités

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 12.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

HOCHSCHULEN — UNIVERSITÉS

Ernennungen. *Fribourg.* M. Dr René Lebeau, von Lyon, wurde auf Oktober 1950 als Nachfolger von Prof. Dr. P. Girardin zum Extraordinarius für Geographie an der Universität ernannt. *St. Gallen.* Dr. Othmar Widmer, Prof. an der Sekundarlehramtsschule und Dozent an der Handels-Hochschule, erhielt vom Hochschulrat den Titel eines Professors an der Handels-Hochschule verliehen.

LANDESPLANUNG — PLANISME NATIONAL

Zum Werk «Die Landesplanung im schweizerischen, englischen und französischen Recht»

von Wilfried Schaumann

Wenn hier auf ein ausgesprochen juristisches Buch zur Landesplanung aufmerksam gemacht wird, so keineswegs mit der eine Zumutung bedeutenden Absicht, auch dem Geographen die Wichtigkeit der Beschäftigung mit planlich-rechtlichen Fragen nahezubringen. Das jüngst erschienene Buch von W. Schaumann (Zürich 1950, Regio-Verlag, 332 Seiten) verdient vielmehr eine Anzeige auch an dieser Stelle, weil es in sehr aufschlußreicher Weise zwar vornehmlich rechtsvergleichend und rechtspolitisch die Gebietsplanung dreier Länder darstellt, aber dabei deren Gesamtprobleme so eindringlich beleuchtet, daß der Leser ein unmittelbares Bild von ihrem ganzen Wesen empfängt. Wenn es auch kaum generell so sein dürfte, daß, wie der Verfasser sagt, die Landesplanung bisher vor allem als eine «technische» Frage, als eine «Aufgabe der Architekten, Bauingenieure und Geographen angesehen» wurde (da sie doch ein das Leben des Menschen im weitesten Sinne berührendes Problem darstellt), so stimmt gewiß, daß die meisten, die sich mit ihr befaßten, in erster Linie diese technische Seite berücksichtigen — was kaum zuletzt ein Grund dafür war, daß die Aktion noch keine durchgreifenden Erfolge zu verzeichnen hatte. Umso begrüßenswerter ist, daß Schaumann auch als Jurist sie zunächst in ihrer Gesamtheit zu erfassen trachtet und von dieser aus seine fachliche Stellungnahme formuliert. Diese setzt damit an, daß versucht wird, auf einer kritischen Skizzierung der Entwicklung der Landesplanung und ihrer Begriffsbestimmungen zu einer eigenen Definition zu kommen, die lautet: Landesplanung ist diejenige Planung und Gestaltung der Nutzung des Bodens in einem begrenzten Gebiet, die sowohl dem Individuum, als auch den menschlichen Gemeinschaften die beste Entwicklungsmöglichkeit sichern will. Von dieser sehr klaren Definition (die formal wie material freilich diskutabel erscheint, da weder Planung noch Gestaltung definiert ist und, sofern sie diese auf den keineswegs eindeutig fixierten «Boden» beschränkt, zu eng anmutet) aus unternimmt Schaumann sodann, die Mittel zur Realisierung der Landesplanung zu analysieren, die er vor allem in privat- und staatsrechtlichen Verordnungen zur Nutzung des Bodens erblickt. Die Fülle der hierzu erbrachten Überlegungen und dokumentarischen Beweisführungen ist hier kaum andeutbar. Besonders bemerkenswert ist an ihnen die ruhigsachliche Art, mit der einerseits dargelegt wird, daß Landesplanungsideen in den untersuchten Ländern so gut wie immer gelebt haben, daß andererseits ihre Verwirklichung infolge mangelnder begrifflicher Klarstellung und Einsicht in die Notwendigkeit der Koordination individueller und kollektiver menschlicher Bedürfnisse und natürlicher Gegebenheiten stets — wenn auch nicht etwa in ruinöser Weise — scheitern mußte. Fürs Einzelne muß auf die Detailausführungen über Mehrwertausgleich, Bodenrecht, Baulandumlegung, Kompetenzenverteilung, Freiheitsrechte und Eigentumsgarantie, Nutzungsordnung, Zoneneinteilung und Rechtsschutz verwiesen werden, die jede für sich ein wertvoller Beitrag zur Lösung des Rechtsproblems der Gebietsplanung repräsentiert. Der Verfasser vertritt die Ansicht, «daß die föderalistische Ordnung die beste Form des menschlichen Zusammenlebens ist», was allerdings gesinnungsmäßig wie sachlich mehr oder weniger gleichgerichtete Individuen oder, wie Schaumann betont, «ein Gleichgewicht zwischen den verschiedenen Gemeinschaften» voraussetzt. Den entsprechenden sozialen Entwicklungsstand zu erreichen, dürfte indes ein Problem sein, «das nie eine abschließende Regelung finden kann, ... eine dauernde Aufgabe» bleiben wird. Zu ihrer optimalen Lösung aber mit seinem Buche nicht nur eine ausgezeichnete weiterführende Diskussionsgrundlage, sondern wegweisende Anregungen gegeben zu haben, darf W. Schaumann mit Recht in Anspruch nehmen.

REZENSIONEN — COMPTES-RENDUS CRITIQUES

Bachmann, Werner: *Der Einfluß von Bodenverbesserungen auf die wirtschaftliche Struktur eines Gebietes.* Untersucht am Beispiel des Stammheimertales im Kanton Zürich. Diss. Universität Bern 1950. Juris-Verlag Zürich. 166 Seiten, 2 Karten, 2 Abbildungen.

Das Schrifttum über das zürcherische Stammheimertal ist durch diese gründliche Dissertation wesentlich bereichert worden. Die Bodenverbesserungen — besser als Integralmelioration bezeichnet — bewirkten in den letzten Jahrzehnten in der Landschaft eine zunehmende Rationalisie-